

## Sanktionen und die Frage nach einer Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt

Autoren: Hans-Joachim Schramm und Andreas Steininger<sup>1</sup>

Stand: Dezember 2018

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Zur Frage der Wirksamkeit des Vertrages
- II. Rücktritt vom Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem Recht
  - 1. Ausfuhrverbot des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
  - 2. Ausländisches Exportverbot
- III. Auswirkungen von Sanktionen auf Verträge nach russischem Recht
- IV. Force Majeure im Anwendungsbereich des CISG

Das Verbot des Exports bestimmter Waren nach Russland ist in erster Linie darauf gerichtet, zukünftigen Handel zu unterbinden. Weitergehende Fragen stellen sich aber dann, wenn es zum Abschluss eines Vertrages gekommen ist, sei es, weil er aus der Zeit vor der Verhängung von Sanktionen stammt oder aber in fahrlässiger Verkennung ihrer Rechtweite. Zu überlegen ist hier einerseits, ob sich das Verbot bereits auf die Wirksamkeit des Vertrages auswirkt, zum anderen ist zu prüfen, wie sich ein solches Verbot auf die Abwicklung von Verträgen auswirkt. Von zentraler Bedeutung ist hier die Frage, ob sich die betroffene Partei unter Berufung auf ein Exportverbot mit befreiender Wirkung vom Vertrag lösen kann. Zu diesen Fragen soll nachfolgend Stellung genommen werden, wobei sich eine Verkomplizierung daraus ergibt, dass Exportverbote nicht nur von dem Land ausgesprochen werden können, in dem der Exporteur seinen Sitz hat, sondern andere Staaten derartige Verbote mit extraterritorialer Wirkung aussprechen.

---

Zitierweise: Schramm, H.-J., Steininger, A., Sanktionen und die Frage nach einer Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt, O/L-3-2018, [https://www.ostinstitut.de/documents/Schramm\\_Steininger\\_Sanktionen\\_und\\_die\\_Frage\\_nach\\_einer\\_Haftungsbefreiung\\_wegen\\_hherer\\_Gewalt\\_OL\\_3\\_2018.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Steininger_Sanktionen_und_die_Frage_nach_einer_Haftungsbefreiung_wegen_hherer_Gewalt_OL_3_2018.pdf).

<sup>1</sup> Prof. Dr. Hans-Joachim Schramm und Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar.

**Schramm/Steininger** - Sanktionen und die Frage nach einer Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Eine weitere Erschwernis ergibt sich aus dem Umstand, dass bei grenzüberschreitenden Verträgen verschiedene Rechtsordnungen zur Lösung der einschlägigen Probleme berufen sein können. Bei Verträgen zwischen Geschäftspartnern aus Deutschland und Russland kommen, je nach der Rechtswahl bzw. Sitz des Lieferanten drei Rechtsordnungen in Betracht: die russische, die deutsche und für internationale Kaufverträge das Wiener UN-Kaufrecht.<sup>2</sup> Demgemäß sind diese drei Rechtsordnungen und die zu ihnen ergangenen Gerichtsentscheidungen getrennt zu untersuchen.

Vorzugswürdig ist in erster Linie eine ausdrückliche Regelung im Vertrag. Empfehlenswert ist diesen von vornherein unter die aufschiebende Bedingung des Erhalts der entsprechenden Exportgenehmigungen zu stellen. Im Hinblick auf Exportbeschränkungen durch Drittländer erscheint eine Vertragsklausel zweckmäßig, nach der auch staatliche Export- und Importbeschränkungen, die zu einer wesentlichen Leistungser schwerung führen, und von einem Drittstaat ausgehen, zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigen. Die nachfolgenden Überlegungen beziehen sich auf den Fall, dass im Vertrag keine Regelung getroffen wurde.

## I. Zur Frage der Wirksamkeit des Vertrages

Nach deutschem Recht sind Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, grundsätzlich nichtig, § 134 BGB. In einem Fall aus dem Jahr 1983 hat der BGH festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes zur Nichtigkeit des Vertrages nach der genannten Bestimmung führen kann.<sup>3</sup> Komplizierter ist die Rechtslage, soweit es sich um ausländische Sanktionsgesetze handelt. Ausländisches öffentliches Recht, zu dem Sanktionsbestimmungen gehören, ist im Inland grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings hat sich die Rechtsprechung auch vor dem Hintergrund einschlägiger Regelungen in den europäischen Verordnungen zum Internationalen Privatrecht von dem Dogma der absoluten Unbeachtlichkeit gelöst.<sup>4</sup>

Diese sind auch im Inland beachtlich, wenn es sich bei der Bestimmung des ausländischen Rechts um eine Verbotsnorm handelt, es muss eine hinreichende Nähebeziehung zu diesem Staat vorliegen und die Wertung der Verbotsnorm muss mit den Wertungen des deutschen Rechts übereinstimmen.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980 (CISG). Sowohl die Russische Föderation als auch die Bundesrepublik sind Signatarstaaten dieser Konvention, so dass sie gemäß Art. 1, 6 CISG bei grenzüberschreitenden Kauf- und Werklieferungsverträgen Anwendung findet, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.

<sup>3</sup> BGH NJW 1983, S. 2873.

<sup>4</sup> Freitag Ausländische Eingriffsnormen vor deutschen Gerichten, NJW 2018, S. 430. Bedeutsam ist hier Art. 9 Rom I VO, der die Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen, das sind solche, die als entscheidend für die wirtschaftliche, soziale und politische Organisation eines Staates angesehen werden, zulässt.

<sup>5</sup> Freitag Ausländische Eingriffsnormen vor deutschen Gerichten, NJW 2018, S. 430.

In Betracht kommt in solchen Fällen ein Rückgriff auf die Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit des Vertrages. Im Regelfall wird eine ausländische Sanktion aber nicht auf der Ebene der Wirksamkeit des Vertrages berücksichtigt, sondern auf der Ebene der Erfüllung.

Das russische Recht löst diese Fragen im Ansatz in vergleichbarer Weise. In den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Grazhdanskij Kodex, GK) zum internationalen Privatrecht ist einerseits festgehalten, dass Normen eines anderen Staates Berücksichtigung finden können, wenn es sich um zwingende („imperative“) Normen handelt und eine enge Verbindung zu diesem Staat besteht, Art. 1192 Abs.2 GK. Diese Berücksichtigung findet aber wiederum dann ihre Grenze, wenn die Folgen ihrer Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung Russlands offen widersprechen würden, Art. 1193 GK. Dazu haben russische Gerichte in der Entscheidung Siemens AG gegen Technopromexport festgestellt, dass die Berücksichtigung ausländischer Sanktionsnormen im Widerspruch zur russischen öffentlichen Ordnung stehen würde.<sup>6</sup>

## II. Rücktritt vom Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem Recht

Nach deutschem Recht führt die Unmöglichkeit der Leistungserbringung gemäß § 275 Abs.1 BGB zur Befreiung von der Leistungspflicht mit der Konsequenz des Verlustes des Anspruchs auf die Gegenleistung nach § 326 Abs.1 BGB. Die Unmöglichkeit führt grundsätzlich ipso jure zur Auflösung des Vertrages. Nach § 326 Abs.6 BGB steht dem Gläubiger aber auch ein Rücktrittsrecht zu. Darüber hinaus kann er weitergehende Rechte gegenüber dem Schuldner geltend machen, etwa auf Schadensersatz, wenn der Schuldner die Nichterfüllung gemäß § 275 Abs.3 BGB i.V.m. §§ 311 a, 280 ff BGB zu vertreten hat.

### 1. Ausfuhrverbot des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Fraglich ist zunächst, ob ein von der BAFA auf der Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes ausgesprochenes Ausfuhrverbot überhaupt einen Fall der Unmöglichkeit darstellt, da die Lieferung faktisch weiterhin möglich bleibt. Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Unmöglichkeit wird dies jedoch soweit erkennbar einhellig angenommen.<sup>7</sup> Auch der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983 festgestellt, dass rechtswidriges Verhalten nicht als „Möglichkeit kaufmännischen Verhaltens“ in Betracht kommt.<sup>8</sup> Weiter steht der Umstand, dass die Sanktionen möglicher Weise wieder aufgehoben werden, einer solchen Beurteilung nicht im Wege. Insoweit wird eine vorübergehende Unmöglichkeit der dauernden gleichgestellt.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> No.A40-126531/17, zitiert nach *Дораяев /Мисник* Односторонние экономические санкции как форс-мажор, in: *Гландин/Дораяев* Экономические санкции против России (2018), с. 100 (117).

<sup>7</sup> *Jauernig* BGB, 17.Auflage, 2018, Rz. 15 zu § 275.

<sup>8</sup> BGH NJW 1983, S. 2873.

<sup>9</sup> *Jauernig* BGB, 17.Auflage, 2018, Rz. 10 zu § 275 unter Hinweis auf eine Entscheidung des House of Lords.

**Schramm/Steininger** - Sanktionen und die Frage nach einer Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)

Schließlich bleibt die Frage des Vertretenmüssens zu klären. Ein solches kommt in Betracht, wenn der Vertrag nach Erlass der Sanktionen abgeschlossen wurde und sich der Verkäufer dessen nicht bewusst war.<sup>10</sup> Zudem kommt eine Pflicht des Schuldners in Betracht, sich um eine Freigabe der Lieferung von der zuständigen Behörde zu bemühen. Nur wenn ein solches Bemühen von vornherein aussichtslos erscheint oder der Schuldner das ihm Mögliche getan hat, ist er auch vom Vorwurf des Vertretenmüssens befreit.

## 2. Ausländisches Exportverbot

Vor dem Hintergrund der extraterritorialen Wirkung des U.S.-amerikanischen Rechts gewinnt die Frage Bedeutung, ob auch die in den U.S.A. verhängten Sanktionen zu einer rechtlichen Unmöglichkeit der Lieferung führen. Da ausländisches Recht im Inland im Ausgangspunkt nicht verbindlich ist, scheidet eine Qualifikation dahingehend, dass sie zu einer rechtlichen Unmöglichkeit führen, aus.<sup>11</sup> Demgemäß kommt nur eine Anerkennung als faktische Unmöglichkeit in Betracht. Problematisch ist hier jedoch, dass die Lieferung faktisch möglich bleibt und die nachteiligen Rechtsfolgen in einem Bußgeld und Beschränkungen auf dem U.S.-Markt bestehen. Derartige wirtschaftliche Konsequenzen werden aber von der h.M. nicht als ausreichend angesehen, um eine Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB zu begründen.<sup>12</sup> Hinzu kommt, dass die EU in anderen Fällen, namentlich der Iransanktionen eine ‚Blocking statute‘ verabschiedet hat, die es europäischen Unternehmen verbietet, sich an U.S.-amerikanische Sanktionen zu halten.<sup>13</sup> Im Hinblick auf die Russlandsanktionen gibt es dergleichen bislang nicht, doch zeigt diese Regelung, dass ausländisches Recht grundsätzlich im Inland irrelevant ist und nur in Ausnahmefällen Beachtung findet.<sup>14</sup>

Die Regelungen zur Unmöglichkeit schließen jedoch eine Anwendung der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB nicht aus.<sup>15</sup> Anders als § 275 BGB erlaubt diese Vorschrift eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände, darunter die Schwere der Nachteile, die der Lieferant in Kauf zu nehmen hätte, aber auch die Vorhersehbarkeit der Verhängung der Sanktionen. Darüber hinaus kann die Anwendung dieser Bestimmung auch zu einer Anpassung des Vertrages genutzt werden und bietet daher insgesamt die größere Flexibilität.<sup>16</sup> Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach deutschem Recht dieser Fall unter Rückgriff auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage gelöst werden würde und dem Exporteur ein Rücktrittsrecht zustehen würde.

---

<sup>10</sup> Hier kommt eine Haftung gemäß § 311 a BGB in Betracht.

<sup>11</sup> Freitag Ausländische Eingriffsnormen vor deutschen Gerichten, NJW 2018, S. 430 (433).

<sup>12</sup> BeckOK BGB/Lorenz, 43.Lief., § 275 Rn. 55.

<sup>13</sup> Verordnung des Rates Nr. 2271/96 vom 22.11.1996.

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch Art. 9 Abs.1 Rom I VO, der die Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen im Inland zulässt. Dabei handelt es sich um Normen, die ‚entscheidend sind für die Wahrung des öffentlichen Interesses, insbesondere der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Organisation.‘

<sup>15</sup> Freitag Ausländische Eingriffsnormen vor deutschen Gerichten, NJW 2018, S. 430 (433).

<sup>16</sup> Vgl. BGH NJW 1984, S. 1746.

### III. Auswirkungen von Sanktionen auf Verträge nach russischem Recht

Die vorstehenden Überlegungen sind maßgebend soweit deutsches Recht zur Anwendung kommt. Nachfolgend soll der Frage nachgegangen werden, wie die Problematik nach russischem Recht gelöst werden würde.

Im Ausgangspunkt ist das russische Zivilrecht dem deutschen anverwandt. Demgemäß findet man in Art. 416 GK eine vergleichbare Bestimmung zur Unmöglichkeit der Leistung. Da diese aber anders als § 275 BGB nur greift, wenn die Unmöglichkeit von niemandem zu vertreten ist, verlagert sich die Diskussion auf Art. 401 GK. Nach dieser Bestimmung haftet der Schuldner für die Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen, es sei denn, es gelingt ihm der Nachweis, dass ein Fall der ‚höheren Gewalt‘ im Sinne des Art. 401 Abs.3 GK vorliegt. Welche Fälle von dieser Norm erfasst werden, ist in Russland noch nicht eindeutig geklärt.<sup>17</sup> Bemerkenswerter Weise werden dazu in der Praxis nicht selten Gutachten der Handelskammern zu der Frage eingeholt, ob ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.<sup>18</sup> In deren Regeln ist ausdrücklich festgehalten, dass Verbote ausländischer Staaten einen Fall der höheren Gewalt darstellen können. Allerdings sind diese Gutachten für die Gerichte nicht bindend. Vielmehr ist im Hinblick auf die von ausländischen Staaten gegen Russland einseitig verhängten Sanktionen die Tendenz festzustellen, diese nicht anzuerkennen. Zur Begründung verweisen die russischen Autoren einerseits auf die Entscheidung eines Niederländischen Gerichts aus dem Jahr 1982, in welchem dieses die Berufung auf ein U.S.-amerikanisches Exportverbot nur in dem Fall einer ‚engen Verbindung‘ mit dem amerikanischen Recht anerkannt hat.<sup>19</sup> Daneben wird zur Begründung auch auf das Informationsschreiben des Obersten Gerichts der RF vom 26.02.2013, in dem dieses den Begriff der öffentlichen Ordnung in Russland im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche erläutert hat.<sup>20</sup> Allerdings nimmt es dort zur Frage der Anerkennung von Schiedsurteilen zur Vollstreckung von Ansprüchen in Verbindung mit Leistungsstörungen aufgrund von Sanktionen explizit keine Stellung.

Nach Ansicht der Autoren ist in Anlehnung an eine Entscheidung des Verfassungsgerichts das zentrale Kriterium für den Verstoß gegen die öffentliche Ordnung Russlands und damit die Unbeachtlichkeit des Einwands der höheren Gewalt die Einseitigkeit der verhängten von Sanktionen unter Missachtung der dafür vorgesehenen Regeln.<sup>21</sup> Mit dieser Begründung wurde auch die Klage

---

<sup>17</sup> Дореев / Мисник Односторонние экономические санкции как форс-мажор, in: Гландин/Дореев Экономические санкции против России (2018), с. 100.

<sup>18</sup> Дореев / Мисник Односторонние экономические санкции как форс-мажор, in: Гландин/Дореев Экономические санкции против России (2018), с. 104.

<sup>19</sup> District Court at The Hague: Judgement in *Companie Europeenne des Petroles S.A. vs. Sensor Nederland B.V.*, International Legal Materials Vol. 22, No. 1 (January 1983), pp. 66-74.

<sup>20</sup> Информационное письмо Президиума ВАС РФ от 26.02.2013 N 156 «Обзор практики рассмотрения арбитражными судами дел о применении оговорки о публичном порядке как основания отказа в признании и приведении в исполнение иностранных судебных и арбитражных решений».

<sup>21</sup> Entscheidung Nr. 8-П des Russischen Verfassungsgerichts der RF vom 13.02.2018.

der Siemens AG gegen Technopromexport wegen der Weiterleitung von Gasturbinen auf die Krim abgewiesen. Die von der Klägerin in den Vertrag aufgenommene Klausel über die Nichtweiterleitung der Turbinen auf die Krim sei für den Käufer unbeachtlich gewesen, weil sie der öffentlichen Ordnung in Russland entgegen stehe.<sup>22</sup>

Allerdings ist die Rechtsprechung in diesem Punkt bislang noch nicht vollkommen einheitlich.<sup>23</sup> In der Mehrzahl der Entscheidungen der russischen wird der Verweis auf die Sanktionen als Grund für eine Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt mit dem Argument zurück gewiesen, der Lieferant habe nicht alles ihm Zumutbare getan, um die Lieferung zu ermöglichen. Auf der anderen Seite haben einige Untergerichte ein Gutachten der Handelskammer als ausreichend anerkannt für den Nachweis einer höheren Gewalt.

Von außen betrachtet scheint sich die Diskussion in Russland derzeit um die Abgrenzung zwischen rechtlicher und faktischer Unmöglichkeit zu drehen. Ausländische Sanktionsvorschriften im Inland als verbindlich und damit als einen Fall der rechtlichen Unmöglichkeit anzuerkennen lehnen die russischen Gerichte ab und bewegen sich damit auf einer Linie, die man auch in Deutschland vertreten würde. Davon getrennt zu beurteilen ist jedoch die Frage der faktischen Leistungerschwerung. Die Unterscheidung ist insofern bedeutsam, weil die russischen Gerichte auf die ihre Ansicht nach gegebene Rechtswidrigkeit der Sanktionen abstellen. Bei der Frage nach der Berücksichtigung eines faktischen Leistungshindernisses kommt es hierauf aber nicht an.<sup>24</sup> Zumindest einige russische Untergerichte scheinen demgemäß auch eine bloße faktische Leistungerschwerung durch staatliche Eingriffe als ausreichend für eine Befreiung wegen höherer Gewalt anzusehen. Dies entspricht der auch hier vertretenen Praxis, wobei man in Russland die Entscheidung auf eine Haftung für ‚alles oder nichts‘ reduziert. Ein Rückgriff auf die flexiblere Regelung zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, die es auch in Art. 451 GK gibt, wird bislang nicht in Betracht gezogen.

#### IV. Force Majeure im Anwendungsbereich des CISG

Im Anwendungsbereich des CISG ist Art. 79 maßgeblich. Nach dieser Bestimmung wird der Schuldner von der Haftung für eine Vertragsverletzung befreit, wenn er beweisen kann, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht. Nach herrschender Meinung fallen hierunter nicht zuletzt staatliche Eingriffe wie Ex- und Importverbote.<sup>25</sup> Eine

---

<sup>22</sup> Дораяев / Мисник Односторонние экономические санкции как форс-мажор, in: Гландин/Дораяев Экономические санкции против России (2018), с. 116. Das Oberste Gericht hat inzwischen die Zulassung der Revision abgelehnt, Закон Балакин Поставка в Крым и санкционная оговорка [https://zakon.ru/blog/2018/10/17/postavka\\_v\\_krym\\_i\\_sankcionnaya\\_ogovorka](https://zakon.ru/blog/2018/10/17/postavka_v_krym_i_sankcionnaya_ogovorka).

<sup>23</sup> Дораяев / Мисник Односторонние экономические санкции как форс-мажор, in: Гландин/Дораяев Экономические санкции против России (2018), с. 119.

<sup>24</sup> Weick Force Majeure Rechtsvergleichende Untersuchung und Vorschlag für eine einheitliche europäische Lösung, ZEuP 2014, S. 281 (304).

<sup>25</sup> Mankowski Münchener Kommentar zum HGB, Art. 79 CISG, Rn. 35.

Unterscheidung danach, ob diese Sanktionen vom Staat in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, verhängt werden, oder von einem Drittstaat, wird dabei ebenso wenig getroffen wie eine Differenzierung zwischen einer rechtlichen und einer faktischen Leistungerschwerung. Im Ergebnis ist eine Berufung auf höhere Gewalt im Rahmen des Art. 79 CISG wegen sanktionsbedingten Exportverboten jedoch erfolgversprechend.

Davon zu unterscheiden ist die Frage nach dem Rücktritt vom Vertrag bzw. in der Sprache des CISG nach der Vertragsaufhebung. Eine solche kommt grundsätzlich nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Schuldner in Betracht. Angesichts längerer Verzögerung sollte deswegen ein Rücktrittsrecht des Gläubigers unproblematisch sein. Komplizierter ist das Rücktrittsrecht des Schuldners. Im Ergebnis ist aber auch dieses anerkannt unter Hinweis auf eine wesentliche Leistungerschwerung („hardship“, vergleichbar einem Wegfall der Geschäftsgrundlage).<sup>26</sup>

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die rechtliche Einordnung der Berücksichtigung von Liefererschwernissen aufgrund von Sanktionen zumindest in Russland noch im Fluss ist. Eine Anerkennung in rechtlicher Hinsicht werden ihnen von russischer Seite versagt, was aber auf einer Linie mit der hier überwiegend vertretenen Ansicht liegt. Uneinheitlich ist die russische Rechtsprechung, anders als die deutsche, dagegen bei der Frage, ob auch die faktische Liefererschwerung aufgrund von Sanktionen als höhere Gewalt anzusehen ist. Die Tendenz scheint jedoch in diese Richtung zu weisen.

©Ostinstitut Wismar, 2018  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

<sup>26</sup> Vgl. Entscheidung Rechtbank van Koophandel [District Court] Tongeren vom 25.01.2005 *Scafor International BV & Orion Metal BVBA v. Exma CPI SA*, CISG Database.